

Kooperationsvereinbarung zwischen den Ausbildungsschulen und dem Studienseminar für Gymnasien in Wiesbaden

Die gemeinsame Ausbildungsarbeit von Schule und Studienseminar ist eine für beide Institutionen wertvolle Bereicherung der Unterrichtsqualitätsentwicklung. Ziel der nachfolgenden Kooperationsvereinbarung ist es, den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LiV) verlässliche Strukturen in ihrer Ausbildung zu gewährleisten und sie im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten verantwortungsvoll in ihrem jeweiligen Entwicklungsprozess zu unterstützen und zu fördern.

Sie ermöglicht bei breiter Beteiligung verschiedener Akteure (LiV, Schulleitung, Seminarleitung, Ausbilderinnen und Ausbilder, Mentorinnen und Mentoren) einen kollegialen Austausch über die Lernwirksamkeit verschiedener Unterrichtssettings auf der Suche nach empirischen Belegen darüber, welche Einflüsse Schülerinnen und Schüler gut lernen lassen.

Im Einzelnen bemühen sich Studienseminar und Schulleitungen sowie die Mentorinnen und Mentoren stets in Absprache miteinander und mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst um die Umsetzung der folgenden Eckpunkte der Ausbildung:

1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV)

➤ **Eigenverantwortlicher Unterrichtseinsatz**

- in den Hauptsemestern und im Prüfungssemester 10-12 Wochenstunden;
- wenn LiV an zwei Schulen ausgebildet werden, sollte die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung 10 Stunden nicht überschreiten;
- Abweichungen hiervon können im Einvernehmen mit LiV, Seminarleitung und Schulleitung erfolgen (§ 43 (4) HLbGDV);
- Wenn Unterrichtsbesuche (UB) außerhalb des eigenverantwortlichen Unterrichts stattfinden müssen, damit UB in beiden Sekundarstufen möglich werden (das kommt v.a. bei Unterrichtseinsatz in der Sek II vor), dann sollte darauf geachtet werden, dass es nicht zu einer Überlastung der LiV kommt. Die Schulleitungen werden gebeten, in diesen Fällen entsprechende Wege individueller Entlastungsmöglichkeiten zu prüfen.

➤ Der **Einsatz der LiV** soll eine angemessene und gute Ausbildung ermöglichen. Deshalb sollte sich der Einsatz vor Ort an den folgenden Kriterien orientieren:

- Einsatz in möglichst geeigneten Klassen und bei Einsatz in Lerngruppen mit besonderen Konstellationen (z.B. Inklusion) Begleitung der LiV durch erfahrene Lehrkräfte;
- möglichst ausgeglichener Einsatz in beiden Fächern und in beiden Sekundarstufen (in Verbindung mit § 50 (6) HLbGDV in Absprache mit den BRB-Verantwortlichen)
- Einsatz jenseits der Ausbildungsfächer nur als Ausnahme im Einvernehmen von Seminarleitung, LiV und Schulleitung; § 43 (4), (5) HLbGDV.

➤ **Doppelsteckung:** Eine Doppelbesetzung ist im Sinne einer intensiven Betreuung der LiV durch Mentorinnen und Mentoren sinnvoll und muss gemäß § 43 (3,4) HLbGDV im Umfang von zwei bis zu vier Stunden erfolgen.

- Die Doppelsteckung erfolgt in einer Lerngruppe, die die LiV eigenverantwortlich unterrichtet, nicht in einer Lerngruppe des Mentors oder der Mentorin.

- Die jeweiligen Unterrichtsstunden werden sowohl der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst als auch der Mentorin oder dem Mentor vollständig auf das Deputat angerechnet.
- Die Doppelsteckung kann zeitgleich in beiden Fächern (z.B. je eine Stunde/Fach) oder nur in einem Fach erfolgen. Im zweiten Fall wird dann in einem späteren Halbjahr die Doppelsteckung im anderen Fach eingerichtet.
- Diese Regelung wird anteilig bei LiV angewendet, die ein Teilzeitmodell gewählt haben. (Halbmodell: 1-2 Stunden Doppelsteckung; 2/3-Modell: 2-3 Stunden Doppelsteckung).
- Bei LiV, die an zwei Schulen ausgebildet werden, können die Ausbildungsschulen sich abstimmen, ob sie die Doppelsteckung gleichzeitig oder im Wechsel realisieren.
- Die Doppelsteckung ist in beiden Sekundarstufen möglich.
- Gemäß §43 (4) HLbGDV ist es möglich, dass der Leiter des Studienseminars im Einvernehmen mit der betreffenden LiV und der Leitung der Ausbildungsschule eine von §43 (3) abweichende Regelung treffen kann. Eine solche Einzelfallregelung muss mündlich mit der BRH-Kraft erörtert und anschließend schriftlich dokumentiert werden. (per E-Mail: Schulleitung an Seminarleitung; LiV und BRH-Ausbildungskraft im CC).
- **Hospitationsunterricht:** Pro Semester absolvieren LiV zusätzlich zu ihrem eigenverantwortlichen Unterricht Hospitationen im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden. (§43 (3) 2 HLbGDV)
- Für den Einsatz im **Vertretungsunterricht** sollten LiV nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen werden und nach Möglichkeit nur in Lerngruppen, in denen die LiV unterrichten (§ 43 (6) HLbGDV).
- Der Einsatz in einer **Pausen- bzw. Mittagsaufsicht** ist als Ausbildungserfahrung zu werten und deshalb zulässig. Wenn LiV an zwei Schulen abgeordnet sind, sollten bei der Pausenaufsicht die Wechselzeiten zwischen den Schulen berücksichtigt werden.
- Eine **Klassenfahrtbegleitung** ist unter ausbildungsrelevanten Gesichtspunkten sinnvoll, sollte sich aber in Anzahl und Umfang auf ein sinnvolles Maß (i. d. R. einmal während des Vorbereitungsdienstes) beschränken und mit LiV, Ausbilderinnen und Ausbildern sowie der Seminarleitung abgesprochen sein.
- Für die LiV hat die Teilnahme an allen Ausbildungsveranstaltungen aus ausbildungsrechtlichen Gründen absoluten Vorrang. Daher ist die **Freistellung von allen Schulveranstaltungen** an den Ausbildungstagen verbindlich (§ 43 (2) HLbGDV). Entsprechend sind LiV an den Ausbildungstagen (Montag und Donnerstagnachmittag) vom Unterricht freigestellt. Aufgrund der z.T. weiten Anreise zum Studienseminar wird der Unterrichtseinsatz am Donnerstagsvormittag möglichst auf die 1. bis 5. Stunde beschränkt.

Bei **Überschneidung von Veranstaltungen** in Schule und Studienseminar erfolgt eine Regelung in Absprache zwischen Seminarleitung und Schulleitung nach Anhörung der LiV (§ 43 (8) HLbGDV).
- Bei Abordnung an zwei Ausbildungsschulen nimmt die LiV an den **Konferenzen** und an besonderen Schulveranstaltungen (z.B. Tag der offenen Tür) der Stammschule teil; außerdem an den Fachkonferenzen der Fächer, die sie unterrichtet.
- Bei **Versetzungskonferenzen** kann, wenn im Rahmen der Unterrichtsverpflichtung der LiV einzelne Problemfälle verhandelt werden, nach Rücksprache zwischen Studienseminar und Schulleitung vom Vorrang der Ausbildungsveranstaltungen abgewichen werden. Grundsätzlich ist die Teilnahme an Versetzungskonferenzen für LiV eine wichtige Ausbildungserfahrung, die nach Möglichkeit wahrgenommen werden sollte.

2. Ausbilderinnen und Ausbilder

- Der Einsatz der Ausbildungskräfte (hauptamtlich Ausbildende und Ausbildungsbeauftragte) erfolgt im Einvernehmen aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ausbildungsaufgaben (§4 HLbGDV). Aufgaben an den Ausbildungsschulen, die über die Unterrichtstätigkeit hinausgehen, sollten nur im Einvernehmen mit der Seminarleitung und

der jeweiligen Ausbildungskraft übertragen werden. Hauptamtlich Auszubildende und Ausbildungsbeauftragte sind gleich zu behandeln. (§4 (2) Satz 3 HLbGDV)

- Ausbildungskräfte sollen an Ausbildungsschulen nicht an den Ausbildungstagen eingesetzt werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Einvernehmen mit den Beteiligten zu treffen.
- Die BRH-Verantwortlichen stehen den Schulleitungen als direkte Ansprechpartner bei allen Fragen der Ausbildung zur Verfügung (außer bei Fragen der Benotung im Schulleitungsgutachten).
- Da nicht an allen Ausbildungsschulen Auszubildende als BRH -Verantwortliche abgeordnet sind, wird empfohlen, an diesen Schulen eine Lehrkraft zur LiV-Betreuung zu installieren.

3. Mentorinnen und Mentoren

- Mentorinnen und Mentoren betreuen an den Ausbildungsschulen die LiV in beiden Fächern. Die Auswahl erfolgt im Einvernehmen mit LiV und Schulleitung.
- Die Aufgaben der Mentorinnen und Mentoren sind: Beratung in schul- und unterrichtspraktischen Fragen, Erteilung von Unterricht als Hospitationsangebot, Bereitstellung von Lerngruppen für angeleiteten Unterricht, Teilnahme an UB und Beratung, Teilnahme am doppeltgesteckten Unterricht gemäß § 43 (3,4) HLbGDV, Unterstützung der LiV bei der Bearbeitung beruflicher Handlungssituationen/päd. Fragestellungen, Bereitschaft zur Unterstützung der Portfolioarbeit der LiV sowie Zusammenarbeit mit den Ausbildungskräften des Studienseminars.
- Von den im Unterricht der LiV anwesenden Mentorinnen bzw. Mentoren werden die LiV im Hinblick auf Planung und Durchführung unterstützt und erhalten kontinuierlich Feedback zu ihrer Unterrichtspraxis.
- Mentorinnen und Mentoren wahren eine professionelle Distanz zu den LiV im Sinn der Stärkung der Eigenverantwortung.
- Mentorinnen und Mentoren werden von den LiV über die Ausbildungsinhalte und Leistungsanforderungen in den Modulen informiert.
- Mentorinnen und Mentoren beraten auf Wunsch die Schulleitung bei der Erstellung des Schulleitergutachtens.

4. Schulleitungen

- Die Schulleitungen stellen sicher, dass bei der Bedarfsmeldung an das Studienseminar nur solche Fächer angefordert werden, in denen ein ausbildungsgerechter Einsatz der LiV und eine angemessene Betreuung durch Mentorinnen und Mentoren sichergestellt sind. Wenn Schulen eine Ausbildungskooperation eingegangen sind, geben sie in der Regel eine koordinierte Bedarfsmeldung ab.
- Die Schulleitung kommuniziert so früh wie möglich die Unterrichtsverteilung der LiV im Benehmen mit der BRH-Ausbildungskraft mit besonderem Augenmerk auf die Doppelsteckung.
- Es ist wünschenswert, dass bei den von den LiV gewählten Mentorinnen und Mentoren auch die Doppelsteckung erfolgt. Da dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht immer möglich sein kann, kann die Doppelsteckung auch bei anderen Fach-Lehrkräften erfolgen.
- Die Mentorinnen und Mentoren werden nach Möglichkeit für UB und Beratung freigestellt, um die Einschätzungen und Anregungen der Ausbildungskräfte in der weiteren Betreuung der LiV berücksichtigen zu können.
- Die Mentorinnen und Mentoren werden für ihre Tätigkeit gemäß der Zuweisung des HMKB entlastet.
- In der Ausbildungsschule steht nach Möglichkeit ein Raum für LiV zur Verfügung, der für BRH-Sitzungen, UB-Besprechungen u.a. genutzt werden kann.

- Die Schulleitung der Stammschule erstellt das Schulleitergutachten (bei LiV an zwei Schulen unter Berücksichtigung des Beurteilungsbeitrags der anderen Schulleitung).
- Das Schulleitergutachten wird zum Termin der Meldung zur Prüfung (01.04. oder 01.10.) eingereicht. Die formalen und inhaltlichen Kriterien werden auf dem Sharepoint der Hessischen Lehrkräfteakademie bereitgestellt (<https://t1p.de/Schulleitungsgutachten>). Dabei sind vor allem folgende Kriterien zu beachten:
 - Die Schulleitung nimmt nach Möglichkeit an UB der LiV teil, um einen angemessenen Eindruck von der praktischen Unterrichtstätigkeit der LiV zu gewinnen.
 - Der Ausbildungsstand wird unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterrichtstätigkeit bewertet (§ 42 (1) HLbG).
 - Die Bewertungskriterien werden den LiV im Laufe der Ausbildung durch die Schulleitung erläutert.
- Die Schulleitungen nehmen an der Zweiten Staatsprüfung in einem vierköpfigen Prüfungsausschuss teil.
- Im Rahmen der Mündlichen Prüfung übernehmen die Schulleitungen den Bereich des Schulrechts und der Schulorganisation.
- Zur Unterstützung des Studienseminars übernehmen Schulleitungen in Absprache mit der Seminarleitung Prüfungsvorsitze.

5. Seminarleitung

- Das Studienseminar weist die LiV in Abwägung des Fachbedarfs der Schulen und der sozialen Belange der LiV den Ausbildungsschulen zu.
- Wenn eine LiV an zwei Ausbildungsschulen abgeordnet wird, definiert das Studienseminar jeweils zu Beginn des Vorbereitungsdienstes, welche der beiden Schulen Stammschule der LiV ist. Ein turnusmäßiger Wechsel in der Zuordnung der Stammschule wird angestrebt.
- Die Seminarleitung trägt Sorge für alle LiV und bemüht sich darüber hinaus um eine besondere Rücksichtnahme auf die Belange der einzelnen Schulen.
- Sollte es an den Ausbildungsschulen zu Problemen mit LiV kommen, unterstützt die Seminarleitung die Schulleitungen, u.a. mit dem Angebot von Beratungs- oder Krisengesprächen im Studienseminar mit allen Beteiligten.
- Die Seminarleitung pflegt den Kontakt mit den Ausbildungsschulen, u.a. durch die Teilnahme an ausgewählten UB in den Hauptsemestern.
- Die Seminarleitung lädt mindestens einmal im Schuljahr die Schulleitungen zu einer Gesprächsrunde in das Studienseminar ein, um neue Entwicklungen in der Ausbildung erörtern zu können und organisatorische und inhaltliche Fragen einvernehmlich zu regeln.
- Die Seminarleitung unterstützt die Schulen bei der Personalentwicklung, indem sie auf Wunsch der Schulen für die examinierten LiV nach den Examina Mehrarbeit genehmigt und die LiV über den Stellenbedarf an den Schulen informiert.

Diese Kooperationsvereinbarung wird jährlich im Rahmen der o.g. Schulleitungsrunden evaluiert und gegebenenfalls angepasst und/oder ergänzt.

Wiesbaden, den 20. September 2023

Gez.

Die Seminarleitung und die Schulleitungen